



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

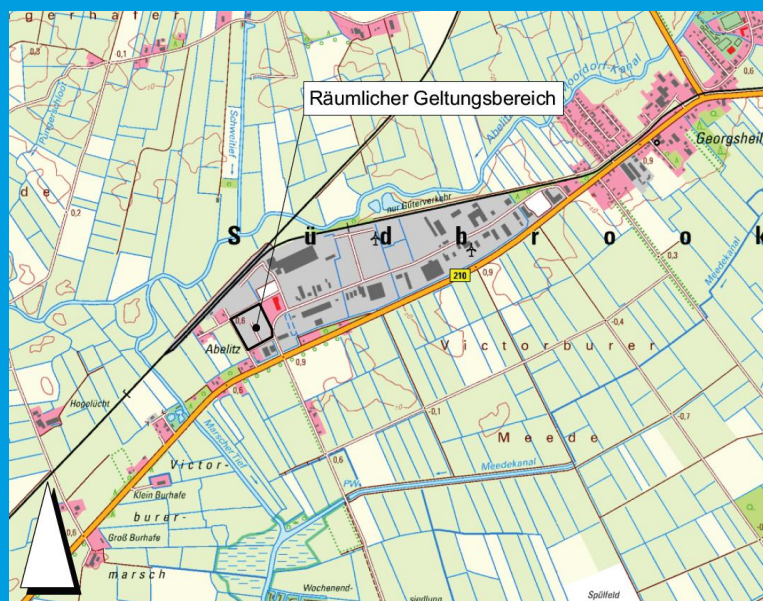
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 8.06.3 „WERTSTOFFHOF GEORGSHAIL“, 1. ÄNDERUNG Umweltbericht (Vorentwurf)

Gemeinde Südbrookmerland



PROJ.NR.12406 | 26.11.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	5
1.1.	Kurzdarstellung der Planung	5
1.1.1.	Inhalte und Ziele der Planung	5
1.1.2.	Wirkfaktoren	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1.	Fachgesetze.....	6
1.2.2.	Fachplanungen.....	6
2.	Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	8
2.1.	Bestandsaufnahme	8
2.1.1.	Klima und Luft.....	8
2.1.2.	Boden	8
2.1.3.	Grundwasser und Oberflächengewässer	9
2.1.4.	Arten und Lebensgemeinschaften	10
2.1.5.	Landschaftsbild und Erholung	10
2.1.6.	Mensch.....	11
2.1.7.	Sach- und Kulturgüter.....	11
2.1.8.	Wechselwirkungen	11
2.2.	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	11
2.2.1.	Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.2.	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	13
2.3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	13
2.3.2.	Maßnahmen zum Ausgleich	15
2.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15
2.5.	Kumulierende Auswirkungen	15
2.6.	Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen.....	15
3.	Zusätzliche Angaben	15
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	15

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)**

3.2.	Maßnahmen zum Monitoring.....	15
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
3.4.	Quellenverzeichnis	16
4.	FFH-Vorprüfung.....	17
4.1.	Rechtliche Grundlagen	17
4.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	17
4.3.	Beurteilung.....	18
5.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	18
5.1.	Rechtliche Grundlagen	18
5.2.	Prüfungsrelevante Arten	20
5.3.	Beurteilung.....	20

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Planung

1.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Dorf Georgsheil im Ortsteil Uthwerdum, circa 130 m nordwestlich der Kreuzung der B 210 „Emder Straße“ mit den Gemeindestraßen „Gewerbestraße“ und „Schöpfwerkstraße“.

Es handelt sich um das Betriebsgelände des Wertstoffhofes der Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW). Dieses ist zum Großteil bebaut.

Die geplante Änderung betrifft eine Teilfläche im nördlichen Bereich mit einer Größe von rund 0,41 ha. Das gesamte Plangebiet hat eine Fläche von 2,98 ha.

Der Anlagenbestand des Wertstoffhofes soll um eine Containerabstellfläche ergänzt werden. Eine Genehmigung auf Grundlage des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“ kann nicht erteilt werden, da die Festsetzungen dies nicht zulassen. Daher wird eine entsprechende Änderung des Planungsrechts vorgenommen. An der zulässigen Versiegelung von 18.073 m² für das Gewerbegebiet (80 %) und 5.656 m² für die Straßenverkehrsfläche (insgesamt 23.729 m²) ändert sich hierdurch nichts.

1.1.2. Wirkfaktoren

Baubedingt

Bei der Ausführung von Bauarbeiten treten lokal vermehrte Schall-, Abgas- und Staubemissionen, vorübergehende Eingriffe in den Boden wie Aufgraben, Befahren mit Fahrzeugen usw. sowie allgemeine Unruhe durch Verkehr und Betriebsamkeit auf der Baustelle auf.

Anlagebedingt

Infolge der vorliegenden Planung kommt es nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Die Container auf der Stellfläche werden geringe Umweltauswirkungen (z.B. Mikroklima und Habitatstrukturen) zur Folge haben.

Betriebsbedingt

Durch die veränderte Nutzung der Planfläche kommt es zu leicht vermehrten Geräusch- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge, Umladen von Containern und Abfallgerüchen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Fachgesetze

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Eingriffe ist durch die in § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) verankerte Eingriffsregelung zu beachten. Diese wird nach § 18 BnatSchG entsprechend den Bestimmungen nach § 1a Baugesetzbuch angewandt. Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht sind nicht innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt zusammen mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Nach §§ 27 und 47 des WHG sind ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächenflächengewässer, sowie ein guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers zu erhalten, bzw. anzustreben. Die Oberflächenentwässerung ist im derzeitigen Zustand gesichert. Abzuleitendes Niederschlagswasser wird dem lokalen Netz aus Regenwasserkanälen und Gräben zugeführt. Niederschlagswasser, das möglicherweise verunreinigt ist, durchläuft eine Vorreinigung, bevor es aus dem Plangebiet abgeleitet wird. So wird das Verschlechterungsverbot eingehalten. Schutzgebiete oder -objekte nach dem Wasserrecht sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) legt in § 14 Abs. 1 fest, dass bei Bau und Erdarbeiten entdeckte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig sind. Das NDSchG legt weiterhin fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind. Da keine Bau- oder Erdarbeiten auf zuvor unbebauten Flächen vorgesehen sind, gilt nur die eben erläuterte Meldepflicht. Es ist absehbar keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Nach Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 34 BNatSchG erfordert die vorliegende Planung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Dies erfolgt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4).

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der besonders geschützten Arten. Dies erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Kap. 5).

1.2.2. Fachplanungen

Das niedersächsische **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Südlich des Plangebiets befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet für den Biotopverbund und Natura 2000-Gebiete. Der

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Abelitz-Moordorf-Kanal, das Marscher Tief und die Wiegoldsburer Riede sind als Vorranggebiete für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich übernimmt die o. g. Vorranggebiete aus der Landesplanung in die Raumordnung.

Unmittelbare umweltbezogene Vorgaben für oder potenzielle Konflikte mit der vorliegenden Planung ergeben sich daraus nicht.

Eine Abwägung des Hochwasserrisikos unter Berücksichtigung des **Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)** zeigt, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) liegt. Die Exposition gegenüber diesem Risiko wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht, da die bauliche Nutzung des Plangebiets bereits seit langer Zeit besteht und sich der erweiterte Anlagenbestand innerhalb dieser Fläche befinden wird. Insofern sind spezielle Festsetzungen zum Hochwasserschutz im Bebauungsplan nicht notwendig.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Südbrookmerland enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine unmittelbaren umweltbezogenen Vorgaben.

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** des Landkreises Aurich stellt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften dar. Nordwestlich und südöstlich des Gewerbegebiets Georgsheil sind verschiedene Flächen als wertvolle Bereiche dargestellt. Diese liegen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete in der Engerhafer und Victorburer Meede. Für das Plangebiet sind ebenfalls keine für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wertvollen Bereiche dargestellt. Typische Elemente des Landschaftsbildes sind südlich bzw. westlich des Plangebiets Warfendörfer an den Gemeindestraßen „Schöpfwerkstraße“ und „Punger Weg“ sowie der das Fließgewässer Marscher Tief/Abelitz-Moordorf-Kanal als Gewässerlauf mit anliegendem Stillgewässer.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Südbrookmerland ordnet das Plangebiet einem Gebiet von lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu, das als Kulturlandschaft bzw. Siedlungsbereich durch einen geringen Anteil wertvoller Biotoptypen bzw. naturnaher Landschaftselemente gekennzeichnet ist. Im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird das Plangebiet der Landschaftseinheit Abelitz/Gewerbegebiet in der Victorburer Meede zugeordnet, die als großflächig versiegelter Siedlungsbereich eine mäßig hohe naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist, woraus sich eine geringe Bedeutung ergibt. Im Zielkonzept wird die Landschaftseinheit Abelitz/Gewerbegebiet zu den Gewerbegebieten gezählt. Hier sollen Beeinträchtigungen der Randbereiche so weit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch Ein- und Durchgrünung mit Gehölzbeständen, Sukzession un bebauter Flächen und Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen. Als spezielle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird für das Gewerbegebiet Georgsheil vorgeschlagen, Störelemente im Landschaftsbild zu vermeiden bzw. einzugrünen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sorgen dafür, dass keine im Sinne des Landschafts(rahmen)plans relevanten Beeinträchtigungen entstehen. Zudem können durch den Vorhabenbezug des Bebauungsplans lokal relevante Einzelheiten darüber hinaus verbindlich geregelt werden.

2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2.1. Bestandsaufnahme

2.1.1. Klima und Luft

Das **Klima** im Planungsraum ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone, das stark durch die Nähe zur Nordsee beeinflusst wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Neben den typischen aus westlichen Richtungen heran-geführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor. Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Extremtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,8 °C, der mittlere Jahresniederschlag 825 mm.¹

In Bezug auf die **Luft** ist von einer relativ hohen Qualität auszugehen, da im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine erheblichen Belastungsquellen vorhanden sind wie stark und weitreichend emittierende Industriestandorte, Anlagen der intensiven Tierhaltung o. ä. Im Nahbereich der B 210 „Emder Straße“ liegt bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen regelmäßige Belastungen durch Abgase vor. Entsprechendes gilt für die Emissionen im Plangebiet selbst, die mit dem Betrieb des Wertstoffhofs einhergehen.

2.1.2. Boden

Im Plangebiet lag vor der Bebauung der Bodentyp tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage vor.² Niedermoore sind meist weiche, nährstoffhaltige Böden und Kleimarsch besteht aus Gezeitensedimenten. Im gesamten Plangebiet sind die Bodenfunktionen durch Verdichtung hoch gefährdet.³ Im Plangebiet können von der Oberfläche bis in über 2 m Tiefe potenziell sulfatsaure Böden (PASS) vorkommen. Hierbei

¹ NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

² NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

³ NIBIS® KARTENSERVEN (2019): Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

handelt es sich um Böden mit Schwefelverbindungen, die unter Sauerstoffabschluss entstanden sind. Bei Kontakt mit der Luft wird ein umweltgefährlicher Versauerungsvorgang ausgelöst. Im vorliegenden Fall ist ein Vorkommen allerdings wenig wahrscheinlich. Erkundungsmaßnahmen sind daher nur ausnahmsweise sinnvoll.⁴

Im Plangebiet ist die Bodenoberfläche umfangreich baulich genutzt. Neben Gebäuden und tiefbaulichen Anlagen wurden auch Aufschüttungen aus Bodenmaterial errichtet. Insofern ist davon auszugehen, dass der gewachsene Bodenaufbau nicht mehr vorliegt und insbesondere ein umfangreicher Bodenaustausch vorgenommen wurde.

2.1.3. Grundwasser und Oberflächengewässer

Das **Grundwasser** steht im Planungsgebiet mit mittleren Hoch- und Tiefständen zwischen 3,5 dm und 7 dm unter Geländeoberfläche an. Die mittleren Grundwasserhöchst- und Grundwasserniedrigstände wurden abgesenkt.⁵ Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 0 – 50 mm/a, was kurz vor einer Grundwasserzehrung ist.⁶ Das Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für das Plangebiet bis in die weitere Umgebung hinein als hoch eingestuft.⁷ Der chemische und der mengenmäßige Gesamtzustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet.⁸

Als lokale Vorbelastung für die Bildung und Regulation des Grundwassers ist die umfangreiche Versiegelung im Plangebiet anzusehen.

Im Plangebiet sind keine **Oberflächengewässer** zu finden. Entlang der östlichen Grenze verläuft ein Entwässerungsgraben, dessen Wasserstand stark vom Niederschlag und den Versickerungsverhältnissen der angrenzenden Flächen abhängig ist. Das aus dem Plangebiet abgeleitete Niederschlagswasser erreicht über das Entwässerungssystem den Abelitzschloot (Gewässer II. Ordnung). Chemische Untersuchungen der genannten Gewässer liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, dass die Wasserqualität v. a. von den landwirtschaftlichen Nutzungen beeinflusst ist, da dies die vorherrschende Nutzung im Einzugsbereich ist, die auf die Wasserqualität einwirkt. Die Entwässerung des Gewerbegebiets Georgsheil ist insgesamt mit Vorreinigungsstufen ausgestattet, die chemische Einträge in die Oberflächengewässer verhindern.

⁴ NIBIS® KARTENSERVEN (2018b): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (Tiefenbereich 0 - 2 m & unterhalb von 2 m Tiefe) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁵ NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁶ NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁷ NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁸ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

2.1.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt am Rand der naturräumlichen Region Watten und Marschen. Circa 1,5 km östlich beginnt die Region der Ostfriesisch Oldenburgischen Geest.⁹

Das Betriebsgelände des Wertstoffhofes Georgsheil ist zum Großteil bebaut und wird von begrünten Schallschutzwällen eingefasst und z. T. gegliedert. Im Wesentlichen erhält das Plangebiet durch die hochbaulichen Anlagen eine Strukturierung, da innerhalb seiner Grenzen keine Gehölze o. ä. vorhanden sind. Diese befinden sich auf den unmittelbar benachbarten Grundstücken, insbesondere als Begleitgrün von „Bahnhofstraße“ und „Gewerbestraße“.

Aufgrund der Biotopstrukturen ergibt sich keine besondere Bedeutung des Plangebiets für die lokale Tierwelt. Es sind allgemein diejenigen Arten zu erwarten, die mit einer stark baulich genutzten und häufig frequentierten Fläche im Siedlungsraum zurechtkommen.

Das Grünland in der Umgebung des Gewerbegebiets Georgsheil ist auf ausgedehnten Flächen allgemein bedeutsam im Hinblick auf besonders wertvolle Biotope¹⁰ und speziell die Vogelwelt. Nördlich des Gewerbegebiets befindet sich ein wertvoller Bereich für Gastvögel von regionaler Bedeutung (Engerhafer Meede), südlich davon 2 Bereiche von landesweiter Bedeutung (Bedeaspeler Marsch und Victorburer Meeden).¹¹ Diese Bereiche sind zugleich wertvoll für Brutvögel (Bewertungseinstufung EU-Vogelschutzgebiet). Auch das Gewerbegebiet Georgsheil selbst ist als wertvoller Bereich für Brutvögel eingestuft, allerdings mit offenem Status.¹²

2.1.5. Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist von Weite und Offenheit geprägt. Es dominiert die landwirtschaftliche Nutzung als Grün- und Ackerland. Die landwirtschaftlichen Parzellen sind von Entwässerungsgräben gegliedert. Gehölzbestände sind fast nur im Siedlungsbereich bzw. in unmittelbarer Nähe dazu vorhanden. Die Streulänge der Siedlung ist gering. Wo sich keine flächigen Siedlungen entwickelt haben, ist die typische Gestalt der Reihendörfer erhalten geblieben. Das Gewerbegebiet Georgsheil unterscheidet sich in seiner städtebaulichen Erscheinung mit großen Gebäudekomplexen deutlich von den umliegenden Ortsteilen, die ländlich-dörflich bzw. kleinstädtisch geprägt sind. Nördlich und südlich des Gewerbegebiets erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032).

⁹ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

¹⁰ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2019): Landesweite Biotopkartierung 1984 – 2004, 2. Durchgang. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

¹¹ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2018): Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

¹² UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Das Gewerbegebiet Georgsheil sowie die südlich tangierende B 210 „Emder Straße“ haben die Erholungsnutzung keine Bedeutung als Destination oder (Rad)Wanderweg.

2.1.6. Mensch

Im Plangebiet sind vielfältige Einflüsse auf das Schutzgut Mensch zu beachten. Dies ist durch die Lage bedingt: Das Plangebiet befindet sich nahe einer viel befahrenen Straße und ist Teil eines Gewerbegebiets. Dadurch entstehen Schall, Abgase, Gerüche und Erschütterungen. Hinzu kommen gelegentliche Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft; besonders stark geruchsemitierende Betriebe (Intensivtierhaltung o.ä.) sind in der näheren Umgebung allerdings nicht vorhanden.

Allerdings sind keine erheblichen Vorbelastungen für das Plangebiet festzustellen, da sich innerhalb seiner Grenzen keine Wohnnutzungen befinden. Daher sind keine Überschreitungen von gesundheitlich relevanten Immissionsgrenzen anzunehmen.

2.1.7. Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude im Plangebiet und der Nachbarschaft stellen in ihrer Eigenschaft als Nutzobjekte Sachgüter dar.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Objekte von besonderer kultureller Bedeutung vorhanden.

2.1.8. Wechselwirkungen

Alle Schutzgüter haben vielfältige Wechselbeziehungen zueinander. So hat beispielsweise der Boden einen großen Einfluss auf die Bildung und Ausbreitung des Grundwassers. Boden und Grundwasser bestimmen die Art der lokalen Flora, welche wiederum den Erholungswert der Landschaft mitbestimmt. Dieses Netz an Beziehungen reagiert nicht nur auf lokale Eingriffe, im vorliegenden Umweltbericht werden im Folgenden aber nur diese Auswirkungen näher betrachtet, um den Untersuchungsrahmen sinnvoll abzugrenzen.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft werden nur in geringem Umfang vorübergehend wirksam und daher als nicht erheblich bewertet.

Die veränderte Nutzung der Fläche als Containerabstellplatz führt nicht zu stärkeren Auswirkungen auf Klima und Luft, da keine erhebliche Steigerung von Emissionen zu erwarten ist.

Boden

Die baubedingten Auswirkungen dauern nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Infolge der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Oberflächenversiegelungen zulässig. Daher wird das Schutzgut Boden anlagebedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht gegeben.

Grundwasser und Oberflächengewässer

Zu baubedingten Auswirkungen kommt es wahrscheinlich nicht, da Maßnahmen wie Grundwasserhaltung und die Einleitung von Wasser in die Gräben absehbar nicht notwendig sein werden. Jedenfalls dauern solche Auswirkungen nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Die vorliegende Planung wirkt sich nicht dauerhaft auf das Grundwasser und Oberflächengewässer aus, da sich an der versiegelbaren Oberfläche und der Entwässerung keine Änderungen ergeben.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend und lokal begrenzt auf. Besonders sensible Arten oder Biotope sind nicht betroffen. Im Einzelfall sind ggf. Bauzeitenregelungen o. ä. anwendbar. Insofern sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt ergeben sich keine Änderungen an den Auswirkungen von Fauna und Flora, da sich die Nutzung im Plangebiet nur unwesentlich ändert.

Da das Gewerbegebiet Georgsheil bereits seit langer Zeit besteht und genutzt wird, haben sich lokal vorkommende Arten und Biotope darauf eingestellt. In dieser Hinsicht empfindliche Arten oder Biotope sind insofern nicht betroffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.

Landschaftsbild und Erholung

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da die Änderung des Planungsrechts an den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nichts ändert.

Mensch

Der Umfang des aktuellen Betriebs nutzt bereits das ganze Plangebiet aus. Die Intensivierung von Lärm durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Umladevorgänge fällt nur gering aus. Auch zusätzliche Geruchsemissionen werden nicht erheblich sein. Die Verkehrsmenge auf der B 210 „Emder Straße“ sowie den Straßen in der näheren Umgebung wird durch die vorliegende Planung kaum beeinflusst.

Sach- und Kulturgüter

Da die Grundstücke und Gebäude, sowohl im Plangebiet als auch in der Nachbarschaft, in Hinblick auf die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit unberührt bleiben, erfahren sie als Sachgüter keine Beeinträchtigung.

Wechselwirkungen

Schutzgüter können nicht nur durch direkte Einwirkungen, sondern auch indirekt durch Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern beeinträchtigt werden. Dies wurde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

in den obigen Ausführungen berücksichtigt und wird in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Klima/ Luft	Emissionen, Auswirkungen auf den Verkehr	Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch
Boden	Ver-/Entsiegelung	Grundwasser; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften; Ortsbild
Grundwasser und Oberflächengewässer	Ver-/Entsiegelung, Einleitung von Oberflächenwasser	Boden; Arten und Lebensgemeinschaften
Arten und Lebensgemeinschaften	Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Ortsbild und Erholung
Landschaftsbild/Erholung	Veränderung des Ortsbildes	Arten und Lebensgemeinschaften
Mensch	Lärm- und Abgasimmissionen	—
Sach- und Kulturgüter	—	—

2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, wäre die Einrichtung einer Containerabstellfläche nicht möglich. Da eine solche Abstellfläche aber für den Betrieb des Wertstoffhofs nötig ist, wäre eine alternative Fläche dafür notwendig sein. Um eine solche zu schaffen, müsste ggf. Boden neu versiegelt werden. Durch den engen räumlichen Zusammenhang der sonstigen Anlagen des Wertstoffhofes wäre dies ineffizient und mit einem gesteigerten Fahrzeugverkehr infolge längerer Wege verbunden. Als dies würde sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung werden folgende Hinweise gegeben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenauf-lage ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen Überprüfungen auf das Vorhanden-sein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in Gebäuden u. ä. durchzuführen.
- Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutz-rechtliche Ausnahmegenehmigung.

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich

Da durch die vorliegende Planung keine Änderungen hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung, Grünflächen usw. bewirkt werden, sind bilanzierungswürdige Eingriffe nicht gegeben. Deshalb sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Absehen von der vorliegenden Planung kommt nicht in Betracht, da die Containerstellplätze für den Betrieb des Wertstoffhofes notwendig sind. Der Planbereich ist optimal für diese Nutzung geeignet, da er bereits versiegelt und Teil des Gebietes des Wertstoffhofes ist. Von der Betrachtung alternativer Standorte wurde daher abgesehen.

2.5. Kumulierende Auswirkungen

Am städtebaulichen und verkehrlichen Zusammenwirken des Wertstoffhofes Georgsheil mit den baulichen Nutzungen der Nachbarschaft sowie den umliegenden Straßen ergeben sich keine nennenswerten Änderungen. Durch den Planvollzug ist insbesondere nicht mit der Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen zu rechnen.

2.6. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen

Der Wertstoffhof Georgsheil ist als bestehende Nutzung durch geeignete Vorgaben und Maßnahmen gegen die Folgen von Unfällen und Katastrophen hinreichend abgesichert. Die vorliegende Planung bringt keine Steigerung der Gefährdungslage mit sich. Zudem ist zu beachten, dass der Wertstoffhof durch seine verkehrsgünstige Lage von Einsatzkräften von Rettungs- und technischen Diensten gut erreichbar ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Informationsquellen

Für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts wurden die angegebenen Quellen verwendet. Bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2. Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten (Monitoring). Dies gilt insbesondere für unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, um ggf. nötige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

Im vorliegenden Fall sind diese Belange bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8.06.1 „Gewerbestraße“ (rechtswirksam 15.08.2008) berücksichtigt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

worden. Weder durch den ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“ noch durch die vorliegende 1. Änderung ergeben sich Änderungen hieran.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich im Dorf Georgsheil im Ortsteil Uthwerdum, circa 130 m nordwestlich der Kreuzung der B 210 „Emder Straße“ mit den Gemeindestraßen „Gewerbestraße“ und „Schöpfwerkstraße“.

Es handelt sich um das Betriebsgelände des Wertstoffhofes der Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW). Dieses ist zum Großteil bebaut.

Die geplante Änderung betrifft eine Teilfläche im nördlichen Bereich mit einer Größe von rund 0,41 ha. Das gesamte Plangebiet hat eine Fläche von 2,98 ha.

Der Anlagenbestand des Wertstoffhofes soll um eine Containerabstellfläche ergänzt werden. Eine Genehmigung auf Grundlage des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“ kann nicht erteilt werden, da die Festsetzungen dies nicht zulassen. Daher wird eine entsprechende Änderung des Planungsrechts vorgenommen. An der zulässigen Versiegelung von 18.073 m² für das Gewerbegebiet (80 %) und 5.656 m² für die Straßenverkehrsfläche (insgesamt 23.729 m²) ändert sich hierdurch nichts.

Als Platz für die Containerstellflächen ist eine bereits genutzte Fläche, die Teil des Wertstoffhofes ist, vorgesehen. Dadurch sind die notwendigen Baumaßnahmen begrenzt und die Schutzgüter nur gering bis gar nicht beeinflusst. Da sich am Maß der baulichen Nutzung, den Grünflächen usw. nichts ändert, sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig. Natura2000-Gebiete werden nicht durch die vorliegende Planung berührt. Besondere Artenschutzrechtliche Probleme sind bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

3.4. Quellenverzeichnis

NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2019): Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2018b): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (Tiefenbereich 0 - 2 m & unterhalb von 2 m Tiefe) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

NIBIS® KARTENSER (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSER (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2018): Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2019): Landesweite Biotopkartierung 1984 – 2004, 2. Durchgang. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungs-zeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

4. FFH-Vorprüfung

4.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

4.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“, geringste Entfernung rund 250 m nordwestlich bzw. 300 m südöstlich
- FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“, geringste Entfernung rund 1 km südlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

4.3. Beurteilung

Es findet kein direkter Eingriff in die o. g. Schutzgebiete statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zu den Schutzgebieten nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zusätzlich zu prüfen, ob die wertbestimmenden Arten durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Diese liegt in der Regel dann vor, „wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
- oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“¹³

Im Plangebiet sind aufgrund der Biotopausstattung und der bereits seit langem vorhandenen Nutzungen keine für das Vogelschutzgebiet wertbestimmende Brutvögel oder nennenswerte Ansammlungen von Rastvögeln zu erwarten. Es hat also keine Bedeutung als Rast-, Brut- oder Nahrungsbiotop für die relevanten Arten. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet ist somit nicht festzustellen. Infolge der Planung werden auch keine hoch aufragenden vertikalen Elemente geschaffen, die den Vogelzug beeinträchtigen könnten.

Insgesamt ist damit die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 als gegeben anzusehen.

5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

¹³ Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G. Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Natur-schutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Endbericht. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil“, 1. Änderung
Umweltbericht (Vorentwurf)

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Schwalbennester, Fledermausquartiere, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

5.2. Prüfungsrelevante Arten

Die Fläche, die für die Abstellung von Containern vorgesehen ist, bietet einen Teillebensraum allenfalls für Vögel, die sich auf dieser Fläche aufhalten und ggf. nach Nahrung absuchen können. Die Containerabstellanlage kann ggf. von störungsunempfindlichen Vogelarten, die an baulichen Strukturen Nester bauen können (v. a. Nischenbrüter) als Niststandort genutzt werden.

Das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes im Plangebiet wird aufgrund der Biotopausstattung und der Auswirkungen der menschlichen Nutzung ausgeschlossen.

5.3. Beurteilung

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) hinsichtlich Brutvögeln lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen vermeiden.

Im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird auf die Erkundungspflicht und ggf. zu beantragende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen hingewiesen, da die artenschutzrechtlichen Bedingungen unabhängig von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans gelten.

Die bei der Planausführung zu beachtenden Maßnahmen zum Artenschutz sind Kap. 2.3.1 zu entnehmen.

Insgesamt betrachtet bestehen in der Beachtung der Belange des Artenschutzes keine Hindernisse für den Planvollzug.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 26.11.2024

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Südbrookmerland\12406_Georgsheil_Wertstoffhof\05_B-Plan\01_Vorentwurf\Umweltbericht\2024_11_26_12406_Umwb_V.docx